

Wenn der Hammer fällt

Nach rechtskräftigem Zuschlag kann der Schuldner die Zwangsversteigerung seines Wohnhauses nicht rückgängig machen, selbst wenn der Verlust der Immobilie eine große Gefahr für seine Gesundheit oder gar sein Leben bedeutet und dies erst nach Ablauf der Beschwerdefrist zu Tage tritt. Aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgt nicht, dass dem Schuldner zeitlich unbegrenzte Rechtsmittel gegen die Zwangsversteigerung zugebilligt werden müssen. Es genügt, dass er sich gegen die Zwangsräumung wehren kann [Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 3.3.2010, Az. 2 BvR 2696/09].

ar



Zinsswap: Einer wird gewinnen

Bei einem Zinstausch-Vertrag in Gestalt des „Ladder-Swap“ hat der Kunde während der mehrjährigen Laufzeit einen variablen, von der Entwicklung eines Marktzins oder einer Zinsdifferenz („Spread“) abhängigen Zins, verringert um einen Abschlag („Strike“) und erhöht um den Zins der vorherigen Periode, an die Bank zu zahlen und bekommt von der Bank im Gegenzug einen festen Zins. Die beiderseitigen Zahlungsansprüche werden jedes Jahr bei Fälligkeit saldiert. Der Gewinn des einen entspricht dem Verlust des anderen Vertragspartners. Nur die Bank hat das Recht, den Vertrag ohne Ausgleichspflicht zu kündigen. Nach Auf-

fassung des Oberlandesgerichts Stuttgart (Urteil vom 26.2.2010, Az. 9 U 164/08) ist ein solcher Swap eine Art Glücksspiel mit ungleich verteilten Chancen. Die Bank hat mit Hilfe finanzmathematischer Modelle den Abschlag so berechnet, dass ihr Gewinn wahrscheinlicher ist als der Gewinn des Kunden. Sie muss den Kunden deshalb darauf hinweisen, dass der Swap einem Glücksspiel gleichkommt und der Kunde seine Chancen nur mit Hilfe eines Computerprogramms, wie es die Bank besitzt, einschätzen kann. Versäumt sie diese Aufklärung, muss sie den Verlust ersetzen, den der Kunde bei der Zinswette erleidet.

ar

Ablaufhemmung nach Selbstanzeige

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 8. 7. 2009 (VIII R 5/07) ist in folgenden Leitsätzen zusammengefasst: Ermittlungen der Strafsachen- und Bußgeldstelle des Finanzamts stellen keine Ermittlungen der mit „der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ i. S. des § 171 Abs. 5 Satz 1 AO dar und führen daher nicht zur Ablaufhemmung nach dieser Vorschrift.

Wurde die Einleitung des Steuerstrafverfahrens wegen des Verdachts bestimmter, in der Einleitungsverfügung ausdrücklich genannter Steuerstraftaten dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben, dann ist der Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß § 171 Abs. 5 Satz 2 AO nur für diejenigen Steueransprüche gehemmt, wegen deren vermeintlicher Verletzung das Strafverfahren tatsächlich eingeleitet und die Einleitung dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wurde. Der zeitlich auf ein Jahr begrenzte Umfang der Ablaufhemmung, die durch die Erstattung einer Selbstanzeige gemäß § 171 Abs. 9 AO ausgelöst wird, kann durch Steuerfahndungsermittlungen, die nach Ablauf der ungehemmten Festsetzungsfrist aufgenommen wurden, nicht mehr erweitert werden.

hud

Wiederkauf von zuvor mit Verlust veräußerten Aktien

Werden Wertpapiere, die innerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG mit Verlust veräußert werden, am selben Tage in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft, liegt hierin nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25.8. 2009 (IX R 60/07) kein Gestaltungsmissbrauch i. S. von § 42 AO.

hud



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.



Lehman-Zertifikat: fehlerfrei beraten

Ein Chefarzt, der Erfahrungen mit Aktien und geschlossenen Immobilienfonds hatte, kaufte im Jahr 2006 nach Beratung durch seine Bank ein Indexzertifikat, ausgegeben von einer Tochtergesellschaft der Investmentbank Lehman Brothers. Verzinsung und Rückzahlung des angelegten Betrags hingen von der Entwicklung des Nikkei 225 ab. Nach der Insolvenz von Lehman verlangte der Kunde Schadensersatz von

der Bank und behauptete, falsch beraten worden zu sein. Das Landgericht Landshut (Urteil vom 8.1.2010, Az. 21 O 2252/09) wies die Klage ab. Wenn der Kunde die Erläuterungen des Beraters nicht verstand, hätte er nachfragen müssen. Der Gewinn in Höhe von 3 %, den die Bank erzielte, weil sie das Papier mit einem Preisabschlag erworben hatte, ist keine Rückvergütung, über die der Kunde aufgeklärt werden muss. ar

Zinsen aus Sparanteilen in Beiträgen zur Lebensversicherung

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 6. 10. 2009 (VIII R 7/08) ist die Steuerfreiheit nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und 3 EStG i. V. mit § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c EStG i. d. F. des StÄndG 1992 von Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind, ungeachtet der Verwendung der Versicherungen zur Sicherung von Policendarlehen gegeben, wenn diese Darlehen vor Ablauf von drei Jahren aus anderen Mitteln des Steuerpflichtigen zurückgeführt wurden und damit die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für einen Einsatz

der Versicherungen zur Tilgung nicht eingetreten sind.

Der Kläger im genannten Fall ist Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung mit einer Laufzeit des Versicherungsvertrags vom Kalenderjahr 1980 bis zum Kalenderjahr 2012. Im November 2002 sowie im Februar 2003 gewährte ihm das Versicherungsunternehmen jeweils ein – unbefristetes – Policendarlehen. Der Kläger zahlte die beiden Policendarlehen innerhalb von drei Jahren nach dem Abschluss der Darlehensverträge – und zwar im Oktober 2005 – zurück. hud

Innenprovision für Medienfonds

Die Bank empfahl dem Kunden die Beteiligung an einem geschlossenen Medienfonds. Im Prospekt, den sie dem Kunden aushändigte, wird erläutert, dass die V. AG für die Beschaffung der Eigenmittel 8,9 % des Kommanditkapitals sowie das Agio in Höhe weiterer 5 % der Einlagen erhält und Dritte mit dem Vertrieb beauftragen kann. Welche Vergütung die V. AG an die Bank zahlte, musste der Berater nach Ansicht des Land-

gerichts Bremen (Urteil vom 28.1.2010, Az. 2 O 2431/08) nicht offenlegen. Dem Kunden musste aufgrund des Prospekts klar sein, dass die Bank zu den Vertriebsbeauftragten gehört und vielleicht die gesamte Provision in Höhe von 13,9 % kassiert. Damit war ihm das mögliche Ausmaß des Interesses der Bank am Abschluss bewusst. Ob die Bank weniger als 13,9 % bekam, brauchte den Kunden nicht zu interessieren. ar

Mit Humor und
Spaß zu
weniger Stress
↗

WWW.GABLER.DE



Peter Buchenau

Der Anti-Stress-Trainer
10 humorvolle Soforttipps
für mehr Gelassenheit

2010. 158 S. Br. EUR 14,90
ISBN 978-3-8349-1808-6

Stress gehört zum Berufs- und Privatleben der meisten Menschen dazu. Immer mehr Menschen bekommen jedoch durch Stress gesundheitliche Probleme. Das wiederum führt zu vermehrten Ausfallzeiten in den Unternehmen und stellt somit zunehmend auch eine volkswirtschaftlich interessante Komponente dar. Peter Buchenau – ein erfahrener Trainer und Coach – gibt eine humorvoll und verständlich geschriebene Anleitung wie ein veränderter Umgang mit Stress zu erhöhter Lebensqualität und Produktivität führt.

Einfach bestellen:
kerstin.kuchta@
gww-fachverlage.de
Telefon +49(0)611. 7878-626

**KOMPETENZ IN
SACHEN WIRTSCHAFT**

Änderungen vorbehalten.
Erhältlich im Buchhandel
oder beim Verlag.

